

haupt nicht anzutreffen sei. Die Entwürfe des Vertrages zur Europäischen Politischen Gemeinschaft, die ihn in den ersten Artikeln mit Betonung gebraucht hätten, seien sogar an der Ablehnung der beteiligten Staaten gescheitert.

Wenn wir auf die Meinung zweier namhafter ausländischer Staatsrechtslehrer hören, so müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß vom Ende des Nationalstaates nicht die Rede sein kann. Vielmehr betonen sie, daß gerade ein innerlich gefestigtes Staatswesen Voraussetzung in der europäischen Staatengemeinschaft ist. Professor Werner Kägi (Die Grundordnung unseres Kleinstaates und ihre Herausforderung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) meint: «Für die Schweiz kommt nur der Eintritt in eine föderative Ordnung in Frage, in welcher das Selbstbestimmungsrecht und das Mitbestimmungsrecht in einem bestimmten Umfang klar gewährleistet ist.» Der deutsche Professor Werner Weber vertritt in seinem Aufsatz «Der deutsche Bürger und sein Staat», obwohl er in der Einigung Europas durchaus eine zwingende wirtschaftliche und politische Notwendigkeit sieht, die Ansicht: «So bedeutungsvoll die in Brüssel geleistete Pionierarbeit ist, so kann doch der realistischen Beurteilung nicht verborgen bleiben, daß die politische Einigung Europas nur in Gestalt eines föderalistischen Systems, optimal als Bundesstaat, erungen werden kann.»

Wollte man daher im heutigen Zeitpunkt einer Entäußerung der nationalen Existenz das Wort reden, so wäre damit nichts gewonnen. Ein solcher Gedanke ist in der liechtensteinischen Verfassungsgeschichte auch nie zum Durchbruch gekommen, auch nicht zur Zeit des Frankfurter Parlaments, als die Frage der Mediatisierung zur Diskussion stand. Peter Geiger (Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866) weist nach, daß Peter Kaiser und mit ihm die Liechtensteiner von der deutschen Nationalversammlung keineswegs ein Aufgehen in einem nationalen Einheitsstaat erwarteten und erhofften. Die Liechtensteiner wünschten vielmehr, daß sie unbeschadet der Einheit Deutschlands ein freies selbständiges Ganzes bleiben, daß man ihnen aber in Betracht der Kleinheit und ihrer materiellen Mittel keine Opfer zumute, die über ihre Kräfte gingen.

Konzentrieren wir uns auf zwei wichtige Momente, die für den Bestand des Kleinstaates von Wichtigkeit sind.

Nach innen: Wir müssen uns vermehrt unseres innerlich gefestigten Staatswesens bewußt werden. Im Monarchen als Staatsoberhaupt ist der Rückhalt und die Stärke unseres Kleinstaates gegeben: Kontinuität, die die Grundlage und Gewähr für echte Staatsautorität beinhaltet.